

Eine Ausnahme von dieser Regelung sehen Standardkommentare zum Grundgesetz (wie etwa Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum GG, 12. Aufl., 2011, Art. 93 Rn.) nur dann vor, wenn es sich bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts um „vom Staat distanzierte Einrichtungen“ wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder staatliche Hochschulen handelt, die gegenüber dem Staat Grundrechte von Bürgern einklagen möchten, für die diese Einrichtungen zuständig sind.

Das bedeutet z.B. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt darf gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen Art. 5 (1) GG (Pressefreiheit) für ihre Mitarbeiter einklagen und eine staatliche Hochschule darf gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen Art. 5 (3) GG (Freiheit von Forschung und Lehre) für ihre Mitarbeiter einklagen. Eine Rundfunkanstalt oder eine Hochschule dürfen aber nicht selbst als juristische Person des öffentlichen Rechts diese Grundrechte für sich in Anspruch nehmen.